



EINWOHNERGEMEINDE STETTLEN

## **Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen für ökologische Ausgleichsmassnahmen (Vernetzungs-Beitragsverordnung)**

---

Der Gemeinderat Stettlen erlässt, gestützt auf den Teilrichtplan ökologische Vernetzung Stettlen vom 20. August 2004 und das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen für ökologische Ausgleichsmassnahmen vom 7.12.2004 die folgende Verordnung:

*Zweck*

### **Artikel 1**

Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Stettlen an die Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13), wenn zudem die Vorgaben des Teilrichtplans ökologische Vernetzung Stettlen eingehalten werden. Die Vernetzungsbeiträge der Gemeinde ergänzen die Vernetzungsbeiträge von Bund und Kanton. Die Verordnung legt die rechtsgültige Grundlage, die Beitragshöhe und das Verfahren für die Beitragsauszahlungen fest.

*Grundlage für Auszahlung*

### **Artikel 2**

Die von der bewirtschaftenden Person jährlich erfolgende Anmeldung der vernetzungsbeitragsberechtigten ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Art. 4 Abs. 1 gilt als rechtsgültige Grundlage für die Auszahlung der Gemeindebeiträge. Die darin enthaltenen Bedingungen gelten sinngemäss auch für die Ausrichtung der Gemeindebeiträge.

*Beitragshöhe*

### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Die Höhe der Vernetzungsbeiträge richtet sich nach dem Typ der ökologischen Ausgleichsfläche gemäss Direktzahlungsverordnung, der Grösse der Fläche und den verfügbaren Mitteln.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Stettlen gewährt folgende jährlichen Beiträge:

Der Beitrag für Bunt- und Rotationsbrachen beträgt Fr. 5.- pro Are.

Der Beitrag für extensive Wiesen beträgt Fr. 5.- pro Are.

Der Beitrag für Streueflächen beträgt Fr. 25.- pro Are.

Der Beitrag für Hecken, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum beträgt Fr. 25.- pro Are.

<sup>3</sup> Die nicht erwähnten, übrigen Typen von ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung erhalten keine Beiträge der Gemeinde.

<sup>4</sup> Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Beiträge ist die Anmeldung der Fläche bei der zuständigen kantonalen Stelle gemäss Art. 4 Abs. 1.

<sup>5</sup> Ändern die finanziellen Bedingungen aufgrund der einschlägigen Verordnungen von Bund und / oder Kanton (DZV SR 910.13, ÖQV SR 910.14, LKV 920.112), so können die Vernetzungsbeiträge der Gemeinde mit Inkrafttreten der Änderungen gestrichen resp. angepasst werden. Die Beiträge sind für das angebrochene Kalenderjahr pro rata geschuldet.

*Verfahren*

**Artikel 4**

<sup>1</sup> Die bewirtschaftende Person meldet die Flächen, für die Vernetzungsbeiträge geltend gemacht werden sollen, beim Ackerbaustellenleiter jährlich Anfang Mai, gleichzeitig mit der Anmeldung für Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung. Der Ackerbaustellenleiter leitet die Anmeldung der zuständigen kantonalen Stelle weiter.

<sup>3</sup> Werden neue Flächen angemeldet prüft die Bauverwaltung Stettlen die Beitragsberechtigung in Zusammenarbeit mit dem Ackerbaustellenleiter.

*Auszahlung der Beiträge*

**Artikel 5**

Die Vernetzungsbeiträge der Gemeinde werden im Dezember des Beitragsjahres an die beitragsberechtigte Person ausbezahlt.

*Vollzug und Kontrolle*

**Artikel 6**

Für den Vollzug ist die Bauverwaltung Stettlen als Kontakt-, Kontroll- und Beratungsstelle zuständig.

*Inkrafttreten*

**Artikel 7**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung des Reglementes per 7.12.2004 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 11. Oktober 2004

**GEMEINDERAT STETTLEN**  
Präsident            Sekretärin

Lorenz Hess            Verena Zwahlen